

Auftragsverarbeitungsvertrag gemäß Art. 28 DSGVO

zwischen

Flatwise GmbH

Gruberstraße 1/12/TOP 3

4020 Linz

Österreich

FN 686084y

Landesgericht Linz

– nachfolgend „**Flatwise**“ –
und

dem im jeweiligen Vertrag über die Nutzung von Flatwise bezeichneten **Kunden**

– nachfolgend „**Kunde**“ –
gemeinsam auch die „**Parteien**“.

Präambel

1. Flatwise stellt dem Kunden die webbasierte Softwarelösung Flatwise zur digitalen Unterstützung bei der Verwaltung von Immobilien und damit zusammenhängenden Informationen und Prozessen zur Verfügung.
2. Im Rahmen der Nutzung von Flatwise können personenbezogene Daten verarbeitet werden, für deren Verarbeitung der Kunde datenschutzrechtlich verantwortlich ist oder die er seinerseits im Auftrag eines Dritten verarbeitet.
3. Soweit Flatwise solche personenbezogenen Daten im Auftrag des Kunden verarbeitet, handelt Flatwise als Auftragsverarbeiter gemäß Art. 4 Z 8 DSGVO. Ist der Kunde hinsichtlich bestimmter personenbezogener Daten selbst Auftragsverarbeiter, wird Flatwise insoweit als weiterer Auftragsverarbeiter eingesetzt.
4. Dieser Auftragsverarbeitungsvertrag („AVV“) regelt die Rechte und Pflichten der Parteien für diese Auftragsverarbeitung gemäß Art. 28 DSGVO und ergänzt den zwischen den Parteien bestehenden Vertrag über die Nutzung von Flatwise („Hauptvertrag“).
5. Die Anlagen zu diesem AVV sind dessen Bestandteil.

§ 1 Gegenstand und Anwendungsbereich

1. Dieser AVV gilt für sämtliche Verarbeitungen personenbezogener Daten, die Flatwise im Rahmen der vereinbarten Flatwise-Leistungen im Auftrag des Kunden durchführt („Auftragsdaten“).
2. Hierzu gehören insbesondere personenbezogene Daten, die

- a. der Kunde oder ein von ihm berechtigter Nutzer in Flatwise eingibt oder hochlädt,
 - b. auf Veranlassung des Kunden über Schnittstellen oder angebundene Dienste in Flatwise übernommen werden,
 - c. im Rahmen der vertragsgemäßen Nutzung aus solchen Daten erzeugt, abgeleitet, zugeordnet oder anderweitig verarbeitet werden oder
 - d. Flatwise bei Support-, Wartungs-, Sicherheits- oder Fehlerbehebungsmaßnahmen zugänglich werden, soweit die betreffende Verarbeitung im Auftrag des Kunden erfolgt.
- 3. Gegenstand, Art, Zweck und Dauer der Auftragsverarbeitung sowie die Kategorien personenbezogener Daten und betroffener Personen ergeben sich näher aus Anlage 1 - Beschreibung der Auftragsverarbeitung.
- 4. Ist der Kunde hinsichtlich bestimmter Auftragsdaten selbst Auftragsverarbeiter eines Dritten, stellt er sicher, dass er zum Einsatz von Flatwise als weiterem Auftragsverarbeiter berechtigt ist. Seine Weisungen an Flatwise dürfen nicht über die ihm selbst zustehenden Weisungs- und Verarbeitungsbefugnisse hinausgehen.
- 5. Dieser AVV gilt nicht für Verarbeitungen, für die Flatwise selbst die datenschutzrechtlich maßgeblichen Zwecke und Mittel festlegt und daher als Verantwortlicher handelt. Dies betrifft insbesondere erforderliche Verarbeitungen zur Verwaltung des eigenen Vertragsverhältnisses, zur Abrechnung, zur Erfüllung eigener gesetzlicher Pflichten sowie sonstige in eigener Verantwortlichkeit durchgeführte Verarbeitungen. Nähere Informationen hierzu enthält die Datenschutzerklärung von Flatwise.
- 6. Der Kunde bleibt im Rahmen seiner jeweiligen datenschutzrechtlichen Rolle für die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung der Auftragsdaten und seiner Weisungen verantwortlich. Dies umfasst insbesondere das Vorliegen der erforderlichen Rechtsgrundlagen und die Erfüllung der ihn treffenden Informationspflichten.
- 7. Bei Widersprüchen zwischen diesem AVV und dem Hauptvertrag gehen hinsichtlich der Verarbeitung von Auftragsdaten die Bestimmungen dieses AVV vor.

§ 2 Weisungsgebundene Verarbeitung

- 1. Flatwise verarbeitet Auftragsdaten ausschließlich auf dokumentierte Weisung des Kunden und für die in diesem AVV und Anlage 1 festgelegten Zwecke, soweit Flatwise nicht aufgrund des Rechts der Europäischen Union oder eines Mitgliedstaats zu einer hiervon abweichenden Verarbeitung verpflichtet ist.
- 2. Als dokumentierte Weisungen gelten insbesondere
 - a. die Bestimmungen des Hauptvertrags, dieses AVV und seiner Anlagen,
 - b. die vom Kunden gewählte, aktivierte oder konfigurierte Nutzung von Funktionen und Schnittstellen innerhalb von Flatwise,
 - c. Eingaben, Befehle, Freigaben und sonstige Aktionen des Kunden oder seiner berechtigten Nutzer innerhalb der Software sowie
 - d. weitere Weisungen, die der Kunde über einen dokumentierbaren elektronischen Kommunikationsweg erteilt.
- 2. Die technische Ausgestaltung und Auswahl der zur Erbringung der vereinbarten Leistungen erforderlichen Mittel obliegt Flatwise, soweit dadurch die dokumentierten

Weisungen, vereinbarten Zwecke und Rechte betroffener Personen nicht verändert werden.

3. Ist Flatwise aufgrund des Rechts der Europäischen Union oder eines Mitgliedstaats verpflichtet, Auftragsdaten ohne entsprechende Weisung des Kunden zu verarbeiten, informiert Flatwise den Kunden vor der Verarbeitung über diese rechtliche Verpflichtung, sofern eine solche Information nicht aus wichtigen Gründen des öffentlichen Interesses gesetzlich untersagt ist.
4. Der Kunde kann während der Vertragsdauer zusätzliche Weisungen erteilen. Erfordert eine Weisung eine Änderung des vereinbarten Leistungsumfangs oder zusätzliche, von Flatwise nicht standardmäßig bereitgestellte technische oder organisatorische Maßnahmen, stimmen die Parteien deren Umsetzbarkeit und gegebenenfalls erforderliche zusätzliche Bedingungen gesondert ab. Zwingende gesetzliche Rechte des Kunden bleiben unberührt.
5. Ist Flatwise der Auffassung, dass eine Weisung gegen die DSGVO oder andere anwendbare Datenschutzbestimmungen der Europäischen Union oder eines Mitgliedstaats verstößt, informiert Flatwise den Kunden unverzüglich und setzt die betreffende Weisung erforderlichenfalls bis zur Klärung ihrer Rechtmäßigkeit aus.
6. Flatwise verarbeitet Auftragsdaten nicht für eigene oder andere mit den dokumentierten Weisungen und vereinbarten Zwecken unvereinbare Zwecke.
7. Soweit der Hauptvertrag beziehungsweise die vereinbarten Flatwise-Leistungen die Erzeugung anonymisierter und aggregierter statistischer Informationen vorsehen, weist der Kunde Flatwise an, die hierfür erforderlichen Verarbeitungsschritte mit den Auftragsdaten durchzuführen. Die Verarbeitung bis zum Abschluss der wirksamen Anonymisierung erfolgt ausschließlich im Rahmen der Auftragsverarbeitung und nach Maßgabe dieses AVV.
8. Flatwise darf für eigene statistische Auswertungen, Benchmarking, Markt- und Trendanalysen, Studien sowie Produkt- und Qualitätsentwicklung ausschließlich solche daraus hervorgegangenen Informationen verwenden, die so anonymisiert und aggregiert sind, dass sie keiner bestimmten oder bestimmbaren natürlichen Person mehr zugeordnet werden können. Eine Verwendung der zugrunde liegenden personenbezogenen Auftragsdaten für diese eigenen Zwecke ist ausgeschlossen.

§ 3 Allgemeine Pflichten von Flatwise

1. Flatwise verarbeitet Auftragsdaten nach Maßgabe dieses AVV, der dokumentierten Weisungen des Kunden und der anwendbaren datenschutzrechtlichen Vorschriften.
2. Flatwise stellt sicher, dass Personen, die unter seiner Verantwortung Auftragsdaten verarbeiten, nur in dem zur Erfüllung ihrer jeweiligen Aufgaben erforderlichen Umfang auf diese Daten zugreifen.
3. Flatwise trifft die gemäß Art. 32 DSGVO erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen. Die vereinbarten Maßnahmen sind in Anlage 2 - Technische und organisatorische Maßnahmen beschrieben.
4. Weitere Auftragsverarbeiter werden ausschließlich nach Maßgabe des § 6 eingesetzt.
5. Flatwise unterstützt den Kunden unter Berücksichtigung der Art der Verarbeitung und der Flatwise zur Verfügung stehenden Informationen insbesondere bei
 - a. der Wahrnehmung von Rechten betroffener Personen,

- b. der Sicherheit der Verarbeitung,
 - c. der Behandlung von Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten sowie
 - d. Datenschutz-Folgenabschätzungen und gegebenenfalls erforderlichen vorherigen Konsultationen.
- 6. Die Einzelheiten ergeben sich aus §§ 8 und 9.
- 7. Flatwise führt, soweit gesetzlich erforderlich, ein Verzeichnis der Kategorien von Verarbeitungstätigkeiten gemäß Art. 30 Abs. 2 DSGVO und arbeitet nach Maßgabe des Art. 31 DSGVO mit den zuständigen Aufsichtsbehörden zusammen.
- 8. Flatwise stellt dem Kunden die nach Maßgabe von Art. 28 DSGVO erforderlichen Informationen zum Nachweis der Einhaltung dieses AVV zur Verfügung. § 11 regelt die Einzelheiten zu Nachweisen und Kontrollen.
- 9. Flatwise informiert den Kunden unverzüglich, wenn Flatwise aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht mehr in der Lage ist, wesentliche Verpflichtungen aus diesem AVV zu erfüllen.

§ 4 Vertraulichkeit und Zugriffsberechtigungen

1. Flatwise stellt sicher, dass Personen, die unter seiner Verantwortung Auftragsdaten verarbeiten, zur Vertraulichkeit verpflichtet sind oder einer angemessenen gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen.
2. Zugriffe auf Auftragsdaten werden nach dem Grundsatz der Erforderlichkeit auf solche Personen beschränkt, die den jeweiligen Zugriff zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen.
3. Erweiterte oder administrative Zugriffsrechte auf produktive Systeme und Auftragsdaten werden auf einen entsprechend begrenzten Personenkreis beschränkt und nur eingeräumt, soweit dies insbesondere für Betrieb, Wartung, Softwareentwicklung, Informationssicherheit, Fehleranalyse oder Support erforderlich ist.
4. Erfolgt im Rahmen von Support-, Wartungs-, Sicherheits- oder Fehlerbehebungsmaßnahmen ein Zugriff auf Auftragsdaten, wird dieser auf den für den jeweiligen Zweck erforderlichen Umfang und Zeitraum beschränkt. Eine Verwendung der dabei zugänglich werdenden Daten für andere Zwecke ist nicht zulässig.
5. Flatwise stellt durch angemessene organisatorische Maßnahmen sicher, dass nicht mehr erforderliche Zugriffsberechtigungen entzogen und Berechtigungen bei Änderungen des Aufgaben- oder Verantwortungsbereichs entsprechend angepasst werden.
6. Die Verpflichtungen zur Vertraulichkeit bestehen auch nach Beendigung der jeweiligen Tätigkeit und dieses AVV fort.

§ 5 Technische und organisatorische Maßnahmen

1. Flatwise trifft unter Berücksichtigung des Stands der Technik, der Implementierungskosten sowie der Art, des Umfangs, der Umstände und Zwecke der Verarbeitung und der Risiken für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen angemessene technische und organisatorische Maßnahmen gemäß Art. 32 DSGVO.

2. Die zum Zeitpunkt des Abschlusses dieses AVV vereinbarten Maßnahmen sind in Anlage 2 - Technische und organisatorische Maßnahmen beschrieben. Sie bilden das für die Auftragsverarbeitung vereinbarte Schutzniveau.
3. Die Maßnahmen umfassen, soweit für die jeweilige Verarbeitung einschlägig, insbesondere Vorkehrungen in den Bereichen
 - a. Authentifizierungs-, Zugangs- und Zugriffskontrolle,
 - b. Rollen- und Berechtigungsmanagement,
 - c. Trennung und Zugriffsschutz von Kundendaten,
 - d. Verschlüsselung und sichere Datenübertragung,
 - e. Verfügbarkeit, Belastbarkeit und Wiederherstellbarkeit der Systeme,
 - f. Datensicherung und Wiederherstellung,
 - g. Protokollierung und sicherheitsbezogene Überwachung,
 - h. Schutz von Zugangsdaten, Schlüsseln und sonstigen Geheimnissen,
 - i. sichere Softwareentwicklung, Änderung und Bereitstellung sowie
 - j. Erkennung und Behandlung von Sicherheitsvorfällen.
4. Flatwise überprüft die Angemessenheit der getroffenen Maßnahmen unter Berücksichtigung der jeweiligen Risiken und passt sie erforderlichenfalls an technische Entwicklungen, geänderte Risiken oder Betriebsabläufe an.
5. Flatwise darf technische und organisatorische Maßnahmen während der Vertragsdauer ändern oder durch andere geeignete Maßnahmen ersetzen, sofern dadurch das insgesamt vereinbarte Schutzniveau nicht abgesenkt wird.
6. Wesentliche Änderungen der für die Auftragsverarbeitung maßgeblichen Sicherheitsmaßnahmen werden dokumentiert. Flatwise stellt dem Kunden auf Anfrage die jeweils aktuelle Beschreibung der maßgeblichen technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Verfügung.
7. Soweit für einzelne Funktionen besondere Schutzmaßnahmen bestehen, werden diese ergänzend in Anlage 2 oder, soweit für die Beschreibung des Verarbeitungsvorgangs zweckmäßig, in Anlage 1 ausgewiesen.

§ 6 Weitere Auftragsverarbeiter

1. Der Kunde erteilt Flatwise gemäß Art. 28 Abs. 2 DSGVO die allgemeine Genehmigung, weitere Auftragsverarbeiter („Unterauftragsverarbeiter“) für die Erbringung der vereinbarten Leistungen einzusetzen.
2. Die bei Abschluss dieses AVV eingesetzten Unterauftragsverarbeiter sind in Anlage 3 - Unterauftragsverarbeiter aufgeführt. Mit Abschluss dieses AVV genehmigt der Kunde deren Einsatz.
3. Beabsichtigt Flatwise, einen Unterauftragsverarbeiter neu einzusetzen oder zu ersetzen, informiert Flatwise den Kunden grundsätzlich mindestens 14 Kalendertage vor Beginn der betreffenden Verarbeitung in Textform. Die Information kann insbesondere an die für das Kundenkonto hinterlegte administrative E-Mail-Adresse erfolgen. Ist ein kürzerer Vorlauf aus zwingenden technischen, sicherheitsbezogenen oder rechtlichen Gründen erforderlich, insbesondere zur Abwehr einer konkreten Gefährdung der Verfügbarkeit oder Sicherheit der Verarbeitung, kann die Information ausnahmsweise mit kürzerer Frist erfolgen. Flatwise informiert den Kunden in diesem Fall ohne unangemessene Verzögerung über den Grund der verkürzten Frist; die gesetzlichen Rechte des Kunden bleiben unberührt.

4. Der Kunde kann der beabsichtigten Änderung innerhalb dieser Frist aus nachvollziehbaren datenschutzrechtlichen Gründen widersprechen. Der Widerspruch ist so zu begründen, dass Flatwise die geltend gemachten datenschutzrechtlichen Bedenken beurteilen kann.
5. Im Fall eines berechtigten Widerspruchs versuchen die Parteien zunächst, innerhalb angemessener Frist eine datenschutzrechtlich und technisch geeignete Lösung zu finden. Dies kann insbesondere durch zusätzliche Schutzmaßnahmen, eine alternative Verarbeitung oder – soweit angemessen und technisch möglich – den Einsatz eines anderen Dienstleisters erfolgen.
6. Kann keine angemessene Lösung gefunden werden und ist der betreffende Unterauftragsverarbeiter für die weitere Bereitstellung einer bestimmten Funktion erforderlich, kann der Kunde die von der Änderung betroffene Leistung vor Beginn der betreffenden Verarbeitung außerordentlich beenden. Ist eine sinnvolle Beschränkung auf einzelne Leistungen nicht möglich, erstreckt sich dieses Recht auf den Hauptvertrag.
7. Flatwise verpflichtet jeden Unterauftragsverarbeiter, der Auftragsdaten verarbeitet, durch Vertrag oder einen anderen nach Unionsrecht oder dem Recht eines Mitgliedstaats verbindlichen Rechtsakt zu den nach Art. 28 Abs. 4 DSGVO erforderlichen Datenschutzpflichten. Insbesondere werden dem Unterauftragsverarbeiter dieselben für seine Verarbeitung einschlägigen Datenschutzpflichten auferlegt, die zwischen dem Kunden und Flatwise bestehen.
8. Flatwise setzt nur Unterauftragsverarbeiter ein, die hinreichende Garantien für die Durchführung geeigneter technischer und organisatorischer Maßnahmen bieten.
9. Kommt ein Unterauftragsverarbeiter seinen datenschutzrechtlichen Verpflichtungen nicht nach, bleibt Flatwise dem Kunden gegenüber nach Maßgabe des Art. 28 Abs. 4 DSGVO für die Erfüllung der auf diesen Unterauftragsverarbeiter übertragenen Datenschutzpflichten verantwortlich.
10. Flatwise führt eine aktuelle Liste der eingesetzten Unterauftragsverarbeiter und stellt dem Kunden auf Anfrage die für die Beurteilung der Auftragsverarbeitung erforderlichen Informationen zur Verfügung. Soweit hierfür zusätzliche Vertrags- oder Sicherheitsnachweise erforderlich sind, können Geschäftsgeheimnisse, vertrauliche Informationen sowie sicherheitsrelevante Angaben angemessen geschützt oder geschwärzt werden.
11. Soweit der Einsatz eines Unterauftragsverarbeiters mit einer Übermittlung personenbezogener Daten an ein Drittland oder eine internationale Organisation verbunden ist, gelten zusätzlich die Anforderungen des § 7.

§ 7 Übermittlungen in Drittländer

1. Die für die Auftragsverarbeitung maßgeblichen Unterauftragsverarbeiter, Verarbeitungsorte und, soweit einschlägig, Drittlandübermittlungen ergeben sich aus Anlage 3 beziehungsweise der nach § 6 bereitgestellten aktuellen Unterauftragsverarbeiterinformation.
2. Flatwise übermittelt Auftragsdaten an ein Drittland oder eine internationale Organisation nur

- a. auf Grundlage der dokumentierten Weisungen des Kunden, einschließlich der durch diesen AVV und die vertragsgemäße Nutzung von Flatwise erteilten Weisungen, oder
 - b. soweit Flatwise aufgrund des Rechts der Europäischen Union oder eines Mitgliedstaats hierzu verpflichtet ist,
 - c. und jeweils nur unter Einhaltung der Voraussetzungen des Kapitels V DSGVO.
- 3. Der Kunde genehmigt im Rahmen der nach § 6 zulässig eingesetzten Unterauftragsverarbeiter auch solche Verarbeitungsvorgänge, die mit einer Drittlandübermittlung verbunden sind, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind und der betreffende Verarbeitungsvorgang transparent ausgewiesen wird.
- 4. Soweit für ein Drittland oder einen bestimmten Verarbeitungsvorgang ein Angemessenheitsbeschluss gemäß Art. 45 DSGVO besteht, kann die Übermittlung auf dessen Grundlage erfolgen.
- 5. Besteht kein einschlägiger Angemessenheitsbeschluss, stellt Flatwise sicher, dass für die Übermittlung eine geeignete Garantie gemäß Art. 46 DSGVO oder eine andere nach der DSGVO zulässige Grundlage besteht. Hierzu können insbesondere die von der Europäischen Kommission erlassenen Standardvertragsklauseln sowie, soweit erforderlich, ergänzende technische oder organisatorische Maßnahmen eingesetzt werden.
- 6. Soweit nach der DSGVO erforderlich, berücksichtigt Flatwise bei Drittlandübermittlungen die für den jeweiligen Verarbeitungsvorgang maßgeblichen rechtlichen und tatsächlichen Umstände und trifft erforderliche zusätzliche Schutzmaßnahmen.
- 7. Wird Flatwise oder ein von Flatwise eingesetzter Unterauftragsverarbeiter mit einer rechtlich bindenden Anordnung einer Behörde oder eines Gerichts eines Drittstaats zur Offenlegung von Auftragsdaten konfrontiert, gelten die jeweils anwendbaren gesetzlichen und vertraglichen Schutzmechanismen. Flatwise informiert den Kunden hierüber, soweit dies rechtlich zulässig und Flatwise die betreffende Anordnung bekannt ist.

§ 8 Unterstützung des Kunden und Rechte betroffener Personen

- 1. Flatwise unterstützt den Kunden unter Berücksichtigung der Art der Verarbeitung durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen dabei, seinen Pflichten zur Wahrung der Rechte betroffener Personen nach den Art. 12 bis 22 DSGVO nachzukommen, soweit dies möglich ist und die betreffenden Auftragsdaten von Flatwise verarbeitet werden.
- 2. Die Unterstützung kann insbesondere das Auffinden, Bereitstellen, Berichtigen, Löschen oder Einschränken von Auftragsdaten sowie deren Bereitstellung in einem geeigneten verfügbaren Format umfassen.
- 3. Richtet eine betroffene Person ein Begehren unmittelbar an Flatwise und betrifft dieses Auftragsdaten des Kunden, leitet Flatwise das Begehren grundsätzlich an den Kunden weiter oder verweist die betroffene Person an diesen. Flatwise entscheidet

über ein solches Begehren nicht selbst, sofern Flatwise hierzu nicht vom Kunden angewiesen oder gesetzlich verpflichtet ist.

4. Flatwise unterstützt den Kunden unter Berücksichtigung der Art der Verarbeitung und der Flatwise zur Verfügung stehenden Informationen außerdem bei der Einhaltung der Pflichten nach den Art. 32 bis 36 DSGVO, insbesondere hinsichtlich
 - a. der Sicherheit der Verarbeitung,
 - b. der Behandlung von Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten,
 - c. erforderlicher Meldungen und Benachrichtigungen,
 - d. Datenschutz-Folgenabschätzungen und
 - e. gegebenenfalls erforderlicher vorheriger Konsultationen der zuständigen Aufsichtsbehörde.
5. Soweit hierfür erforderlich, stellt Flatwise dem Kunden die bei Flatwise verfügbaren Informationen über die betreffende Verarbeitung, die einschlägigen technischen und organisatorischen Maßnahmen sowie die eingesetzten Unterauftragsverarbeiter zur Verfügung.
6. Die Entscheidung über die Rechtmäßigkeit eines Betroffenenbegehrens, die Erforderlichkeit einer Datenschutz-Folgenabschätzung sowie das Bestehen einer Melde- oder Benachrichtigungspflicht verbleibt beim Kunden, soweit dieser hierfür datenschutzrechtlich Verantwortlicher ist.

§ 9 Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten

1. Flatwise informiert den Kunden unverzüglich, nachdem Flatwise eine Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten bekannt geworden ist, die Auftragsdaten des Kunden betrifft.
2. Die Mitteilung erfolgt an die vom Kunden bekannt gegebene Datenschutz- oder Administrationskontaktstelle beziehungsweise, sofern keine gesonderte Kontaktstelle hinterlegt wurde, an die für das Kundenkonto verwendete administrative Kontaktadresse.
3. Flatwise stellt dem Kunden, soweit die betreffenden Informationen verfügbar sind, insbesondere folgende Angaben zur Verfügung:
 - a. eine Beschreibung der Art der Datenschutzverletzung,
 - b. soweit möglich die Kategorien der betroffenen Personen und Daten sowie deren ungefähren Umfang,
 - c. die bekannten oder voraussichtlichen Folgen,
 - d. die bereits ergriffenen oder vorgeschlagenen Maßnahmen zur Behebung, Eindämmung oder Verringerung möglicher nachteiliger Folgen und
 - e. eine Kontaktmöglichkeit für weitere Informationen.
4. Sind bei der erstmaligen Mitteilung noch nicht sämtliche Informationen verfügbar, teilt Flatwise zunächst die verfügbaren Informationen mit und reicht weitere Erkenntnisse ohne unangemessene Verzögerung nach.
5. Flatwise trifft in seinem Verantwortungsbereich angemessene Maßnahmen, um eine Datenschutzverletzung einzudämmen, ihre Ursachen zu untersuchen und das Risiko einer Wiederholung zu vermindern.
6. Flatwise dokumentiert Datenschutzverletzungen im gesetzlich erforderlichen Umfang und stellt dem Kunden die Informationen zur Verfügung, die dieser zur Erfüllung seiner eigenen gesetzlichen Pflichten benötigt.

7. Meldungen an Aufsichtsbehörden und Benachrichtigungen betroffener Personen erfolgen, soweit der Kunde hierfür Verantwortlicher ist, grundsätzlich durch den Kunden. Flatwise nimmt solche Meldungen oder Benachrichtigungen nur auf dokumentierte Weisung des Kunden oder aufgrund einer eigenen gesetzlichen Verpflichtung vor.
8. Die Mitteilung einer Datenschutzverletzung stellt für sich genommen kein Anerkenntnis eines Verschuldens oder einer Haftung von Flatwise dar.

§ 10 Rückgabe und Löschung von Auftragsdaten

1. Dieser Paragraph findet Anwendung, wenn
 - a. der Hauptvertrag vollständig beendet wird oder
 - b. Flatwise aus einem anderen Grund keine personenbezogenen Daten mehr im Auftrag des Kunden verarbeitet.
2. Die bloße Beendigung eines entgeltlichen Tarifs und der anschließende Fortbestand des Kundenkontos im Light-Tarif beendet die Auftragsverarbeitung nicht, soweit Flatwise weiterhin Auftragsdaten für den Kunden verarbeitet.
3. Nach Beendigung der Auftragsverarbeitung verarbeitet Flatwise Auftragsdaten nur noch, soweit dies zur Rückgabe, zum Export oder zur Löschung nach Maßgabe dieses Paragraphen erforderlich ist oder eine gesetzliche Verpflichtung zur weiteren Speicherung besteht.
4. Der Kunde kann wählen, ob die von Flatwise in seinem Auftrag verarbeiteten personenbezogenen Daten nach Beendigung der Auftragsverarbeitung
 - a. an ihn zurückgegeben beziehungsweise zum Export bereitgestellt oder
 - b. gelöscht werden sollen.
5. Soweit entsprechende Exportmöglichkeiten verfügbar sind, kann der Kunde benötigte Daten bereits vor Beendigung der Auftragsverarbeitung exportieren. Nach deren Beendigung kann er innerhalb von 30 Kalendertagen die Herausgabe seiner noch vorhandenen Auftragsdaten in einem von Flatwise bereitgestellten, gängigen und technisch geeigneten Format verlangen.
6. Während dieser Rückgabephase besteht grundsätzlich kein Anspruch auf die weitere produktive Nutzung von Flatwise. Die verbleibenden Auftragsdaten werden nur noch verarbeitet, soweit dies für Rückgabe, Export, Löschung oder aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung erforderlich ist. Die Löschung umfasst auch noch vorhandene Kopien von Auftragsdaten in Entwicklungs-, Test- oder Wiederherstellungsumgebungen, soweit solche Kopien bestehen und keine der in diesem Paragraphen geregelten Ausnahmen eingreift.
7. Verlangt der Kunde die Löschung, löscht Flatwise die betreffenden Auftragsdaten ohne unangemessene Verzögerung, soweit keine unionsrechtliche oder mitgliedstaatliche Vorschrift deren weitere Speicherung verlangt.
8. Trifft der Kunde bis zum Ablauf der 30-tägigen Rückgabephase keine abweichende Wahl nach Abs. 3, weist er Flatwise bereits mit Abschluss dieses AVV an, die zu diesem Zeitpunkt noch vorhandenen Auftragsdaten nach Ablauf der Rückgabephase zu löschen. Der Kunde kann diese Weisung bis zum Ablauf der Rückgabephase durch ein Verlangen nach Rückgabe beziehungsweise Bereitstellung zum Export ersetzen.

9. Trifft der Kunde innerhalb der 30-tägigen Rückgabephase keine abweichende Wahl, werden die noch vorhandenen Auftragsdaten nach deren Ablauf gelöscht.
10. Für die derzeit beim Datenbank-Dienstleister betriebene PostgreSQL-Datenbank erfolgt eine tägliche Sicherung mit rollierender Aufbewahrung von sieben Tagen. Eine punktgenaue Wiederherstellung zwischen den jeweiligen Tagesständen (Point-in-Time Recovery) ist derzeit nicht Bestandteil des vereinbarten Sicherungskonzepts.
11. Diese Datenbanksicherungen umfassen nicht die über den verwendeten Objektspeicher gespeicherten Dokumente und sonstigen Speicherobjekte. Für diese Speicherobjekte besteht derzeit keine gesonderte Backup-, Versionierungs- oder Point-in-Time-Restore-Funktion. Die technische Redundanz des produktiven Speichers ist von einem eigenständigen Backup zu unterscheiden. Hetzner-seitige Sicherungskopien von Auftragsdaten bestehen derzeit nicht.
12. Für die derzeit beim Datenbank-Dienstleister vorgehaltenen Datenbanksicherungen erfolgt eine tägliche Sicherung mit rollierender Aufbewahrung von sieben Tagen. Eine punktgenaue Wiederherstellung zwischen den jeweiligen Tagesständen (Point-in-Time Recovery) ist derzeit nicht Bestandteil des vereinbarten Sicherungskonzepts. Hetzner-seitige Sicherungskopien bestehen derzeit nicht.
13. Werden Daten aus einer Sicherung wiederhergestellt, sind zwischenzeitlich wirksam gewordene Löschungen nach Maßgabe der vorgesehenen technischen und organisatorischen Verfahren erneut umzusetzen.
14. Soweit Flatwise aufgrund des Rechts der Europäischen Union oder eines Mitgliedstaats zur weiteren Speicherung bestimmter Auftragsdaten verpflichtet ist, werden diese von einer sonstigen produktiven Verarbeitung ausgeschlossen und nur für den gesetzlich erforderlichen Zweck weiter gespeichert.
15. Flatwise bestätigt dem Kunden auf Anfrage die vertragsgemäße Löschung der Auftragsdaten. Informationen, die bereits im Rahmen der laufenden Auftragsverarbeitung nach Maßgabe des § 2 Abs. 8 wirksam anonymisiert und aggregiert wurden und keiner bestimmten oder bestimmbarer natürlichen Person mehr zugeordnet werden können, sind keine Auftragsdaten im Sinne dieses AVV. Sie unterliegen daher nicht den Rückgabe- und Löschpflichten dieses Paragraphen. Eine Re-Identifizierung betroffener Personen aus solchen Informationen ist nicht zulässig.
16. Dieser Paragraph gilt nicht für personenbezogene Daten, die Flatwise in eigener datenschutzrechtlicher Verantwortlichkeit verarbeitet, insbesondere eigene Vertrags-, Abrechnungs-, Buchhaltungs- oder Nachweisdaten.

§ 11 Nachweise und Kontrollen

1. Flatwise stellt dem Kunden die Informationen zur Verfügung, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Verpflichtungen aus Art. 28 DSGVO und diesem AVV nachzuweisen.
2. Der Nachweis kann insbesondere durch
 - a. die jeweils aktuelle Beschreibung der technischen und organisatorischen Maßnahmen,
 - b. Datenschutz- und Sicherheitsdokumentationen,
 - c. Zertifizierungen oder Prüfberichte, soweit vorhanden,
 - d. Informationen über Unterauftragsverarbeiter und

- e. sonstige geeignete Nachweise erbracht werden.
- 3. Reichen diese Informationen zur angemessenen Prüfung der Einhaltung dieses AVV nicht aus, kann der Kunde in angemessenen Abständen oder bei konkreten Anhaltspunkten für eine Nichteinhaltung weitergehende Überprüfungen durchführen oder durch einen unabhängigen fachlich geeigneten Prüfer durchführen lassen.
- 4. Eine Prüfung ist grundsätzlich mit angemessenem zeitlichem Vorlauf anzukündigen und hinsichtlich Zeitpunkt und Durchführung mit Flatwise abzustimmen. Dies gilt nicht, soweit aufgrund eines konkreten Sicherheits- oder Datenschutzvorfalls, eines begründeten Verdachts einer erheblichen Nichteinhaltung oder einer Anordnung der zuständigen Aufsichtsbehörde eine kurzfristigere Prüfung erforderlich ist.
- 5. Prüfungen sind auf den für den Nachweis der Auftragsverarbeitung erforderlichen Umfang zu beschränken und so durchzuführen, dass der Geschäftsbetrieb von Flatwise möglichst wenig beeinträchtigt wird.
- 6. Dabei sind insbesondere die Vertraulichkeit von Daten anderer Kunden, Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, geistiges Eigentum und die Sicherheit der Systeme angemessen zu schützen. Zugang zu Daten anderer Kunden, Zugangsdaten, kryptografischen Schlüsseln, Quellcode oder vergleichbar sicherheitskritischen Informationen ist nicht geschuldet, soweit der erforderliche Nachweis auf andere geeignete Weise erbracht werden kann.
- 7. Vom Kunden beauftragte externe Prüfer müssen unabhängig, fachlich geeignet und angemessen zur Vertraulichkeit verpflichtet sein.
- 8. Flatwise ermöglicht zulässige Prüfungen und unterstützt diese im nach Art. 28 DSGVO erforderlichen Umfang.
- 9. Rechte und Befugnisse zuständiger Datenschutzaufsichtsbehörden werden durch diese Regelungen nicht eingeschränkt.

§ 12 Dauer, Einbeziehung und Verhältnis zum Hauptvertrag

- 1. Dieser AVV wird mit seinem wirksamen elektronischen oder sonstigen Abschluss Bestandteil des Vertragsverhältnisses zwischen dem Kunden und Flatwise. Der Abschluss kann insbesondere im Rahmen der Registrierung, des Onboardings oder eines hierfür vorgesehenen elektronischen Vertragsprozesses erfolgen.
- 2. Der Abschluss erfolgt für den im jeweiligen Kundenkonto beziehungsweise Hauptvertrag bezeichneten Kunden als Vertragspartei und gilt für die von diesem Kunden veranlasste Auftragsverarbeitung unabhängig davon, welche seiner berechtigten Nutzer Flatwise verwenden. Die den Abschluss vornehmende Person erklärt mit Abgabe der entsprechenden Vertragserklärung, hierzu für den Kunden berechtigt zu sein.
- 3. Flatwise dokumentiert den elektronischen Abschluss in nachweisbarer Form. Hierzu können insbesondere die Kundenkennung, die Kennung des handelnden Nutzers, die maßgebliche AVV-Fassung sowie Datum und Zeitpunkt des Abschlusses gespeichert werden. Die bei Abschluss maßgebliche Fassung des AVV wird in einer dauerhaft nachvollziehbaren Form vorgehalten beziehungsweise dem Kunden zugänglich gemacht.
- 4. Der AVV ist vor Beginn einer von ihm erfassten Verarbeitung von Auftragsdaten wirksam abzuschließen.

5. Der AVV gilt für die Dauer der von ihm erfassten Auftragsverarbeitung. Er endet daher nicht allein dadurch, dass ein entgeltlicher Flatwise-Tarif endet, sofern das Kundenkonto - insbesondere im Light-Tarif - fortbesteht und Flatwise weiterhin Auftragsdaten des Kunden verarbeitet.
6. Der AVV gilt über die Beendigung des Hauptvertrags hinaus so lange fort, wie Flatwise noch Auftragsdaten verarbeitet. Verpflichtungen, die ihrer Natur nach darüber hinaus fortbestehen müssen, insbesondere Vertraulichkeits-, Rückgabe-, Lösch- und Nachweispflichten, bleiben bis zu ihrer vollständigen Erfüllung bestehen.
7. Eine gesonderte ordentliche Kündigung dieses AVV bei fortbestehender Auftragsverarbeitung ist ausgeschlossen.
8. Änderungen und Ergänzungen dieses AVV können in Textform einschließlich einer geeigneten elektronischen Form zwischen den Parteien vereinbart werden. Anpassungen der technischen und organisatorischen Maßnahmen gemäß § 5 sowie Änderungen von Unterauftragsverarbeitern nach dem Verfahren des § 6 bedürfen keiner gesonderten Vertragsänderung, sofern die dort vorgesehenen Voraussetzungen eingehalten werden.
9. Bei Widersprüchen zwischen diesem AVV und dem Hauptvertrag gehen hinsichtlich der Verarbeitung von Auftragsdaten die Bestimmungen dieses AVV vor.
10. Soweit dieser AVV keine abweichende Bestimmung enthält, gelten ergänzend die Regelungen des Hauptvertrags, insbesondere hinsichtlich des anwendbaren Rechts und des Gerichtsstands, soweit zwingendes Datenschutzrecht nicht entgegensteht.
11. Bestandteil dieses AVV sind:
 - a. Anlage 1 – Beschreibung der Auftragsverarbeitung
 - b. Anlage 2 – Technische und organisatorische Maßnahmen
 - c. Anlage 3 – Unterauftragsverarbeiter

Stand: 04. September 2026